



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.438/0-V/4/97

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

H. Klausgruber

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>28</u> -GE/19 <u>97</u>
Datum: 10. JUNI 1997
Verteilt <u>10.6.97</u>

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hypothekenbankgesetz und das Pfandbriefgesetz geändert werden.

9. Juni 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.438/0-V/4/97

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
SPORRER	2740	23 1001/5-V/14/97 17. April 1997

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Hypothekenbankgesetz und das Pfandbriefgesetz geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist zu dem am 9. Mai 1997 eingelangten Gesetzesentwurf auf folgendes hin:

Zu Art. I:

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz fehlt das Zitat der Stammfassung des Hypothekenbankgesetzes (dRGBL IS 375/1899).

Zu Z 8 (§ 35 Abs. 1):

Es müsste hier heißen: „des Europäischen Wirtschaftsraumes“.

Zu Z 11 (§ 43 Abs. 2):

Das Außerkrafttreten des § 18 Abs. 2 und 3 ist in einer eigenen Bestimmung zu regeln (vgl. hierzu die Richtlinien 43 ff der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. II:

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz fehlt das Zitat der Stammfassung des Pfandbriefgesetzes (dRGBL.I.S 492/1927).

Die in beiden Artikeln enthaltenen Inkrafttretensbestimmungen wären im Hinblick auf die Folgen einer allenfalls eintretenden Rückwirkung zu überprüfen.

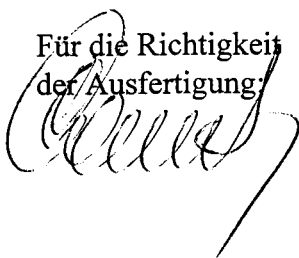
Aus legistischer Sicht ist darauf hinzuweisen, daß Alternativen nicht durch einen Schrägstrich, sondern durch das Wort „oder“ auszudrücken wären (z.B.: Art. I Z 2 u. 9). Außerdem wäre einheitlich von „Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes“ zu sprechen.

9. Juni 1997

Für den Bundeskanzler:

OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Kresek', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.